

## **KLEINE ANFRAGE**

**der Abgeordneten Simone Oldenburg und Henning Foerster,  
Fraktion DIE LINKE**

**Tarifbindung bei Unternehmen mit Landesbeteiligung**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

### **Vorbemerkung**

Die Landesregierung beabsichtigt, die Beteiligungsverwaltung im Finanzministerium zu stärken, um Controllingaufgaben noch gezielter wahrnehmen zu können. Dazu gehören auch eine verbesserte Verfügbarkeit von Unternehmensdaten und die Behandlung unternehmensübergreifender Fragestellungen.

1. Nach welchen Tarifverträgen bzw. in Anlehnung an welche Tarifverträge werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Unternehmen oder Anstalten öffentlichen Rechts mit Landesbeteiligung entlohnt (bitte nach Unternehmen und Anstalten öffentlichen Rechts mit Landesbeteiligungen einzeln auflühren)?
2. Auf welcher Grundlage werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Unternehmen oder Anstalten öffentlichen Rechts mit Landesbeteiligung entlohnt, in denen es keine Tarifbindung bzw. Anlehnung an Tarifverträge gibt?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Formulierung insbesondere der Frage 1 lässt zutreffend erkennen, dass allein die Tatsache, dass das Land an einem Unternehmen beteiligt ist, keinen Rückschluss auf die Grundlagen der Vergütung der jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zulässt, sondern dies für jede einzelne Landesbeteiligung zu ermitteln ist.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern ist derzeit an 74 aktiven privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt. Die Verwaltung der Beteiligungen obliegt den jeweiligen beteiligungsführenden Ressorts. Diese erheben und verwalten Unternehmensdaten in eigener Zuständigkeit im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse. Zur Beantwortung der Fragen 1 und 2 müssen alle beteiligungsverwaltenden Ressorts die Daten bei den jeweiligen Unternehmen mit unmittelbarer oder mittelbarer Landesbeteiligung erheben. Der insbesondere auch für die Koordinierung der Beantwortung erforderliche Arbeitsaufwand wird auf circa 20 Arbeitstage geschätzt. Die Beantwortung der Fragen 1 und 2 würde demnach insgesamt einen Aufwand begründen, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

Das Finanzministerium hat jedoch im Rahmen der Beratungen zum Beteiligungsbericht des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Geschäftsjahre 2014 bis 2016 (Drucksache 7/2822) im Finanzausschuss bereits zugesagt, in künftige Beteiligungsberichte auch Angaben zur Tarifbindung von Beteiligungsunternehmen aufzunehmen (vgl. Drucksache 7/4163).

3. Inwieweit hat es sich die Landesregierung zum Ziel gesetzt, Unternehmen oder Anstalten öffentlichen Rechts mit Landesbeteiligung, die bisher noch nicht tarifgebunden sind, künftig in eine Tarifbindung zu führen?

Wenn nicht, warum nicht?

Vor dem Hintergrund der Koalitionsvereinbarung 2016 bis 2021 zwischen SPD und CDU für die 7. Wahlperiode des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern verfolgt die Landesregierung generell das Ziel, die Tarifbindung von Unternehmen im Land zu steigern. Die Frage einer Ausweitung der Tarifbindung von Unternehmen mit Landesbeteiligung ist dabei abhängig von den für jedes einzelne Unternehmen geltenden spezifischen Rahmenbedingungen, wie zum Beispiel dem Bestehen betriebswirtschaftlicher Spielräume oder wettbewerbsrechtlicher Maßgaben.

4. Inwieweit prüfen Unternehmen oder Anstalten öffentlichen Rechts mit Landesbeteiligung vor der Vergabe von Dienstleistungen oder Aufgaben an Dritte diese Unternehmen auf ihre Tarifbindung bzw. gleichwertige Entlohnung?

Welche Anweisungen, Richtlinien, Erlasse etc. gibt es dazu?

Diejenigen öffentlichen Unternehmen, auf die das Vergabegesetz des Landes anwendbar ist (§ 1 Absatz 2 des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern), sind dazu verpflichtet, bei der Vergabe öffentlicher Aufträge Mindestarbeitsbedingungen zu beachten (§ 9 des Vergabegesetzes).

Dazu gehört im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs sowie des sonstigen Öffentlichen Personennahverkehrs die Entlohnung nach den Vorgaben eines für die jeweilige Branche einschlägigen und repräsentativen Tarifvertrages bei der Ausführung der vergebenen Leistung (§ 9 Absatz 1 des Vergabegesetzes). Bei der Vergabe in anderen Bereichen ist der vergaberechtliche Mindestarbeitslohn Vergabevoraussetzung (§ 9 Absatz 4 des Vergabegesetzes).

5. Welche Wertigkeit hat die Tarifbindung bei der Vergabe von Dienstleistungen oder Aufgaben an Dritte bei den Unternehmen oder Anstalten öffentlichen Rechts mit Landesbeteiligung?
6. Wie werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Unternehmen entlohnt, die Dienstleistungen oder Aufgaben im Auftrag von Unternehmen oder Anstalten öffentlichen Rechts mit Landesbeteiligung erfüllen und nicht tarifgebunden sind?  
Bis wann will sich die Landesregierung über den Sachverhalt Kenntnisse verschaffen, falls ihr zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Erkenntnisse darüber vorliegen?

Die Fragen 5 und 6 werden zusammenhängend beantwortet.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern ist derzeit an 74 aktiven privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt. Die Anzahl der Unternehmen, die im Auftrag dieser Landesbeteiligungen Dienstleistungen oder Aufgaben erfüllen, ist nicht bekannt, wird jedoch naturgemäß die vorgenannte Zahl bei Weitem übersteigen. Die Verwaltung der Beteiligungen obliegt den jeweiligen beteiligungsführenden Ressorts. Diese erheben und verwalten Unternehmensdaten in eigener Zuständigkeit im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse. Zur Beantwortung der Fragen 5 und 6 müssten alle beteiligungsverwaltenden Ressorts die Daten bei den jeweiligen Unternehmen mit unmittelbarer oder mittelbarer Landesbeteiligung erheben. Der insbesondere auch für die Koordinierung der Beantwortung erforderliche Arbeitsaufwand wird auf circa 40 Arbeitstage geschätzt. Die Beantwortung der Fragen 5 und 6 würde demnach insgesamt einen Aufwand begründen, der mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass Unternehmen mit Landesbeteiligung nicht verpflichtet werden können, Auskünfte über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu denen auch die Entgeltzahlungen an die Mitarbeiter zählen, zu erteilen. Auskünfte würden daher freiwillig erfolgen und voraussichtlich kein vollständiges Bild ergeben.

7. Inwieweit und auf welchem Wege hat es sich die Landesregierung zum Ziel gesetzt, die Entlohnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Unternehmen, die Dienstleistungen oder Aufgaben im Auftrag von Unternehmen oder Anstalten öffentlichen Rechts mit Landesbeteiligung erfüllen, zu verbessern?

Vor dem Hintergrund der Koalitionsvereinbarung für die laufende Legislaturperiode verfolgt die Landesregierung generell das Ziel, die Tarifbindung von Unternehmen im Land zu steigern. Sie tut dies auch im Hinblick darauf, dass nach ihrer Auffassung Tariflohnzahlung kein Wettbewerbsnachteil bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sein darf.